

INHALTSÜBERSICHT

Seite 1 | 1. Abschaffung von Inhaberaktien

Seite 6 | 3. Nachfolge im Familienunternehmen: Revision des Erbrechts

Seite 12 | 5. Verschlanktes Verfahren für Heiratswillige ab 1. Januar 2020: Wartefrist bei Trauungen entfällt

Seite 4 | 2. FIDLEG / FINIG: Ein neuer Rechtsrahmen für Vermögensverwalter

Seite 9 | 4. Neues Verjährungsrecht ab dem 1. Januar 2020

Seite 13 | 6. In eigener Sache

1. Abschaffung von Inhaberaktien

1.1. Einleitung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. September 2019 beschlossen, das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke auf den 1. November 2019 in Kraft zu setzen.

1.2. Überblick

Inhaberaktien werden gemäss dieser Regelung grundsätzlich abgeschafft und sind nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat. Sofern dies der Fall ist, müssen diese Gesellschaften innert 18 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes, das heisst bis am 30. April 2021, im Handelsregister eine entsprechende Bemerkung eintragen lassen.

1.3. Umwandlung

Ab 1. Mai 2021 werden heute zulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Die Handelsregisterämter sind verpflichtet, die entsprechenden Änderungen von Amtes wegen einzutragen. Die betroffenen Aktiengesellschaften müssen bei der nächsten Statutenänderung die Umwandlung vornehmen. Die Handelsregisterämter weisen jede Anmeldung zum Eintrag einer anderen Statutenänderung zurück, solange diese Anpassung nicht vorgenommen worden ist. Die Praxiserfahrung zeigt, dass die Handelsregisterämter diesbezüglich bereits jetzt vorausseilend die Eintragung von Statutenänderung ablehnen, wenn nicht gleichzeitig die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien stattfindet.

1.4. Nichtigkeitsklärung bei Nichtbeachtung der Meldepflicht

Die Gesetzesnovelle sieht auch eine Streichung der Meldepflicht für Inhaberaktionäre vor. Zudem ist ein Verfahren zur Identifikation von Aktionären vorgesehen, die ihrer Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft gemäss altem Recht nicht nachgekommen und deren Aktien umgewandelt worden sind. Aktien von nicht gemeldeten Aktionären werden 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, das heisst am 1. November 2024, nichtig. Dies kommt einer Enteignung gleich, auch wenn sie gesetzlich sanktioniert ist.

Schliesslich ist vorgesehen, dass Aktionäre oder Organe, die es versäumen, die wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden bzw. das Aktienbuch sowie das Verzeichnis über die an den Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen, gebüsst werden.

Das Gesetz verpflichtet eine Rechtseinheit mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz, am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaber zu führen.

1.5. Informationsquelle

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) hat unter folgender Internetadresse eine Anleitung zum Bundesgesetz zur Umsetzung und Empfehlungen des Global Forum publiziert:

https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/fachinformationen/anleitungen_global_forum.html

1.6. Wichtige Daten

Insbesondere ist auf folgendes hinzuweisen:

1. November 2019:

Beschränkung des Rechts zur Schaffung neuer Inhaberaktien.

Inkrafttreten von Art. 327a StGB.

1. Mai 2021:

Automatische Umwandlung unzulässiger Inhaberaktien in Namenaktien.

1. November 2024:

Automatisches Nichtigwerden der Aktien nicht gemeldeter Aktionäre.

31. Oktober 2034:

Untergang des Entschädigungsanspruchs von schuldlos entrechteten Aktionären.

1.7. Einzelne Handlungsempfehlungen:

1.7.1. Berechtigtes Beibehalten beziehungsweise Schaffen von Inhaberaktien

Ein Ausnahmefall von der Umwandlungspflicht liegt vor, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat, oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind. Die Ausnahme ist dem Handelsregisteramt mit den entsprechenden Belegen zu melden zum Zeitpunkt der Schaffung der Inhaberaktien oder bei bestehenden Inhaberaktien vor dem 30. April 2021. Falls die Gesellschaft es versäumt, beim Handelsregisteramt die entsprechende Ausnahme anzumelden, werden die Inhaberaktien trotz Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen in Namenaktien umgewandelt.

1.7.2. Anpassung der Statuten

Die Generalversammlung muss die Statuten anpassen, wobei dies bei der nächsten Statutenänderung erfolgen kann. Bis diese Anpassung vorgenommen wird, weist das Handelsregisteramt jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurück. Eine absolute Frist zur Anpassung der Statuten ist nicht erforderlich, da die gesetzlich automatisch vollzogene Anpassung aus dem Handelsregister ersichtlich ist.

1.7.3. Aktualisierung des Aktienbuches

Der Verwaltungsrat trägt die Inhaber von umgewandelten Aktien, die ihre Meldepflicht erfüllt haben, in das Aktienbuch ein.

Da die Umwandlung der Inhaberaktien die Annullierung der Aktientitel zur Folge hat, hat der Verwaltungsrat die Aktionäre zur Rückgabe der alten Titel aufzufordern. Neue Aktientitel werden erst nach Rückgabe der alten ausgehändigt.

Bei Aktionären, die der Meldepflicht nicht nachgekommen sind, trägt der Verwaltungsrat im Aktienbuch bei der Nummer der entsprechender Aktien einen Vermerk ein, wonach der Aktionär der Meldepflicht nicht nachgekommen ist und die mit den Aktien verbundenen Rechte nicht ausgeübt werden können. Diese Massnahme ist unmittelbar nach der Umwandlung vorzunehmen.

Wird das Aktienbuch nicht vorschriftgemäss geführt, kann gegen die Gesellschaft ein Verfahren wegen Mängeln in der Organisation eingeleitet werden. Gegen die Mitglieder des säumigen Verwaltungsrates kann eine Busse wegen Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflicht nach Art. 327a StGB verhängt werden.

Da bereits auf Grund des alten Rechts Bestimmungen ein Verzeichnis über die Inhaberaktiönäre bestehen sollte, können die entsprechenden Informationen ohne Einholung zusätzlicher Auskünfte übertragen werden. Dies gilt allerdings nur bei denjenigen Aktionären, welche tatsächlich ihrer Meldepflicht nachgekommen sind.

1.7.4. Nachholen der Meldung

Ab dem 1. Mai 2021 können sich Aktionäre, deren Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt worden sind, nicht mehr direkt bei der Gesellschaft melden. Nach Art. 7 Abs. 1 der Übergangbestimmungen haben sie allerdings das Recht, innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft zu beantragen. Hierzu haben sie den Beweis zu erbringen, dass sie die rechtmässigen Inhaber der umgewandelten Aktien sind. Zudem ist das Gesuch auf Eintragung vor Ablauf der 5 Jahre zu stellen.

Nach ungenutztem Ablauf der Frist verlieren die Aktionäre ihre mit den Aktien verbundenen Rechte endgültig.

1.7.5. Annullierung der Aktien nicht gemeldeter Aktionäre

Die 5-Jahres-Frist zum Nachholen der Meldepflicht läuft am 31. Oktober 2024 ab. Anschliessend werden die Aktien von nicht gemeldeten Aktionären von Gesetzes wegen nichtig. Ein Handeln der Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt, über welche die Gesellschaft frei verfügen kann.

Mitglieder des Verwaltungsrates, welche die durch das Nichtigwerden der Aktien erforderlichen Massnahmen nicht ergreifen, verletzen ihre Sorgfaltspflicht. Es kann zudem eine Busse wegen Verletzung von Art. 327a StGB und wegen Unterlassung der Buchführung nach Art. 166 StGB verhängt werden.

1.8. Schadenersatz

Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, haben unter Umständen gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Entschädigung. Dieser kann bis zum 31. Oktober 2034 geltend gemacht werden. Dazu müssen die Aktionärseigenschaft zum Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien und die Schuldlosigkeit nachgewiesen werden. Schuldlosigkeit liegt vor, wenn der Aktionär seine Meldepflicht weder vorsätzlich noch fahrlässig nicht erfüllt hat. Denkbare Fälle sind zum Beispiel, dass der Aktionär von der Publikation des neuen Rechts nicht Kenntnis nehmen konnte, oder wenn er sich nicht bewusst war, dass er Aktionär ist, weil er die Aktien geerbt und bis Fristablauf keine Kenntnis davon hatte.

Die Entschädigung entspricht dem wirklichen Wert der Aktien im Zeitpunkt der Umwandlung. Ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs tiefer als zum Zeitpunkt der Umwandlung, so schuldet die Gesellschaft den tieferen Wert. Eine Entschädigung ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Aktiengesellschaft nicht über das erforderliche frei verwendbare Aktienkapital verfügt.



Peter Lutz

«Inhaberaktien werden grundsätzlich abgeschafft und sind nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat.»

2. FIDLEG / FINIG: Ein neuer Rechtsrahmen für Vermögensverwalter

2.1. Einführung

Zu Jahresbeginn wird das Schweizer Finanzmarktrecht auf eine neue Grundlage gestellt. Dies deshalb, weil im Rahmen eines grösseren Gesetzgebungsverfahrens ein neues und umfassendes Regelwerk erlassen wurde, nachdem im bisherigen Recht verschiedene Unzulänglichkeiten erkannt worden waren. Die Anbieter und Abnehmer von Finanzdienstleistungen werden also zukünftig nach neuen Regeln miteinander verkehren.

Die Unzulänglichkeiten des bisherigen Rechts betrafen mehrere Punkte. So legte zum einen die jüngste Finanzkrise offen, dass der Kundenschutz teilweise ungenügend war. Zum anderen wurde immer wieder beanstandet, dass verschiedene Finanzdienstleister ungleich behandelt wurden, ohne dass hierfür ausreichende Gründe vorlagen. Im Weiteren galt es, verschiedene Rechtsentwicklungen nachzuvollziehen, sowohl nationale (bspw. Rechtsprechung zu Retrozessionen) als auch internationale (vor allem europäisches Recht, um den EU-Marktzugang zu erhalten). Aufgrund all dessen entschied sich der Gesetzgeber zu einer grundlegenden Neugestaltung des bisherigen Aufsichtsrechts. Dies umfasste den Erlass zweier neuer Gesetze durch das Parlament – das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) – und der dazugehörigen Verordnungen durch den Bundesrat (FINIV und FIDLEV sowie die Aufsichtsverordnung AOV).

2.2. FINIG & FIDLEG

FIDLEG und FINIG behandeln zwei unterschiedliche aber miteinander eng zusammenhängende Aspekte des Finanzmarktes: Das FINIG legt fest, welche Anforderungen Institute erfüllen müssen, damit sie als Finanzdienstleister bewilligt werden und Finanzdienstleistungen erbringen dürfen. Das FINIG regelt dementsprechend das Verhältnis zwischen dem Finanzdienstleister und der Aufsicht, namentlich der FINMA. Demgegenüber legt das FIDLEG fest, welche Regeln der Finanzdienstleister bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen beachten muss. Das FIDLEG regelt dementsprechend das Verhältnis zwischen dem Finanzdienstleister und seinen Kunden.

2.2.1. FINIG

Das FINIG unterstellt bestimmte Finanzdienstleister einer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht. Wie

bisher gilt eine solche auch weiterhin für Wertpapierhäuser, Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen. Wie ebenfalls bisher sind ausserdem gewisse Finanzdienstleister in anderen Gesetzen reguliert (bspw. Banken im BankG und Finanzinfrastrukturen wie Börsen im FINFRAG). Wesentliche Neuerung ist vor allem, dass neu auch unabhängige Vermögensverwalter bewilligungs- und aufsichtspflichtig sind.

Als unabhängiger Vermögensverwalter gilt, wer nicht Teil einer Bank oder eines Effektenhändlers ist (unabhängig) und gestützt auf eine Vollmacht für Kunden Vermögenswerte betreut und anlegt (Vermögensverwalter). Unter bisherigem Recht waren für unabhängige Vermögensverwalter an sich nur das Vertragsrecht (Vermögensverwaltungsvertrag und Auftragsrecht gemäss Obligationenrecht) und die Regeln zur Geldwäschereibekämpfung von Belang. Einer Bewilligung bedurften sie nicht und einer Aufsicht unterstanden sie auch nicht (ausgenommen die Aufsicht zur Geldwäschereibekämpfung). Mit anderen Worten muss sich jeder Vermögensverwalter und jede Vermögensverwalterin damit auseinandersetzen, wie sie diese neuen Regeln erfüllen werden. Dabei geht es vor allem darum, dass sie die Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung erfüllen. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt, besteht Anspruch auf die Bewilligung.

Der Vermögensverwalter muss angemessen organisiert sein, damit er die Bewilligungsvoraussetzungen dauernd einhält. Die angemessene Organisation umfasst u.a. Vorgaben an die Rechtsform, die Geschäftsführung, das Personal und das Mindestkapital. Er muss seine Tätigkeit auf dasjenige Mass beschränken, das mit den ihm verfügbaren finanziellen Mitteln und seiner Betriebsorganisation bewältigbar ist. Er muss über ein angemessenes Risikomanagement und internes Kontrollsystem verfügen. Hinzu kommt, dass er sich einer neu geschaffenen Aufsichtsorganisation unterstellen und regelmässig die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen lassen muss.

2.2.2. FIDLEG

Während das FINIG dem Finanzdienstleister vorgibt, wie er sich organisieren muss, schreibt ihm das FIDLEG vor, wie er seine Dienstleistungen zu erbringen hat. Einige der neuen Vorschriften galten so oder ähnlich aufgrund des Auftragsrechts auch schon für den unabhängigen Vermögensver-

walter und haben nunmehr einfach eine ausdrückliche gesetzliche Festlegung und Konkretisierung erfahren. Dazu gehören vor allem die Vorschriften zur Herausgabe von Retrozessionen, zur Handhabung von Interessenkonflikten, zur Dokumentation sowie Rechenschaft und zur Ausführung von Kundenaufträgen. Weitere Vorschriften bestanden so bereits für andere Finanzdienstleister und gelten nunmehr auch für Vermögensverwalter, so bspw. die Pflicht zur Kundensegmentierung und des damit verbundenen Schutzniveaus. Wichtig sind vor allem die neuen Regeln zur Eignungs- und Angemessenheitsprüfung von Empfehlungen des Vermögensverwalters, die eine für den Kunden passende Anlage seiner Vermögenswerte sicherstellen sollen. Neu ist auch die Pflicht, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen, deren Aufgabe es ist, Streitigkeiten zwischen Vermögensverwalter und Kunde zu lösen, ohne dass hierfür die Gerichte in Anspruch genommen werden müssen.

2.2.3. Würdigung

Aufgrund des Umfangs an neuem Gesetzesmaterial, das am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, könnte der Eindruck entstehen, dass das Schweizer Finanzmarktrecht ganz grundlegend umgebaut wurde. Zwar ist es so, dass mit der Unterstellung der unabhängigen Vermögensverwalter unter die Finanzmarktaufsicht eine wesentliche Änderung erfolgt, die für die Betroffenen erheblichen Umsetzungsbedarf und -aufwand mit sich bringen wird. Umgekehrt wird wie ausgeführt das Rad aber nicht völlig neu erfunden, indem in vielen Fällen grundsätzlich bereits geltende Pflichten einfach in ausdrückliche Gesetzesform übertragen werden. Von daher wird auf Seiten der Dienstleistungserbringer zwar mit einem gewissen Aufwand zu rechnen sein, auf den Kopf gestellt wird die Geschäftstätigkeit dadurch aber nicht.

2.3. Handlungsbedarf

Mit Inkrafttreten der neuen Regeln besteht insofern unmittelbarer Handlungsbedarf, als ein unabhängiger Vermögensverwalter sich innert sechs Monaten (d.h. bis Ende Juni 2020) bei der FINMA als solcher registrieren (ohne dass er aber bereits die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen muss) und sich einer Ombudsstelle anschliessen muss (wenn jedoch am 1. Januar 2020 noch keine Ombudsstelle anerkannt ist, läuft die sechsmonatige Anschlussfrist erst ab Anerkennung der Ombudsstelle durch das EFD). Innert drei Jahren seit Inkrafttreten (d.h. bis 31. Dezember 2022) müssen

sie jedoch die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA gestellt haben. Die Sorgfalts- und Handlungspflichten gemäss FIDLEG müssen ausserdem bereits innert zwei Jahren seit Inkrafttreten (d.h. bis 31. Dezember 2021) umgesetzt werden. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, die nötigen Massnahmen rechtzeitig an die Hand zu nehmen.



Martin Kern

«Mit Inkrafttreten der neuen Regeln besteht insofern unmittelbarer Handlungsbedarf, als ein unabhängiger Vermögensverwalter sich innert sechs Monaten (d.h. bis Ende Juni 2020) bei der FINMA als solcher registrieren (ohne dass er aber bereits die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen muss) und sich einer Ombudsstelle anschliessen muss.»

3. Nachfolge im Familienunternehmen: Revision des Erbrechts

3.1. Ausgangslage

Die Übertragung eines Familienunternehmens von einer Generation auf die nächste stellt ein anspruchsvolles Unterfangen dar. Anders als bei gewöhnlichen Unternehmensverkäufen, bei denen das kommerzielle Element die Transaktion prägt und daher die Austauschbeziehung im Vordergrund steht, treten bei der Übertragung eines Familienunternehmens die besonderen Befindlichkeiten hinzu, die jede Familienbeziehung prägen. Auf diese Befindlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen. Hinzu kommt, dass bei Übertragungen mit Familienbezug Bestimmungen des Erb- und Eherechts zu beachten sind, die aufgrund ihres oft zwingenden Charakters nicht beiseitegelassen werden können. Diese Bestimmungen schränken den Spielraum bei der Gestaltung der Unternehmensnachfolge ein und können die Umsetzung einer optimalen Lösung im schlimmsten Fall sogar verhindern.

Der Bundesrat hat 2016 eine Revision des Erbrechts in Gang gesetzt. Diese Revision betrifft unter anderem die Anpassung des sogenannten Pflichtteilsrechts (siehe unseren Newsletter 03 | 2018). Da die Unternehmensnachfolge vor allem auch wichtige erbrechtliche Bezüge, darunter solche zum Pflichtteilsrecht, aufweist, wurde diese laufende Revision nachträglich um Vorschläge zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge erweitert.

3.2. Familienunternehmen und Nachfolge

Eine verbindliche Definition des Familienunternehmens gibt es nicht. Im Grunde geht es um ein von einer Familie geführtes und/oder beherrschtes oder wenigstens massgeblich beeinflusstes Unternehmen. Das kann alles von einem Einzelunternehmen bis zu einem börsenkotierten und grenzüberschreitenden Konzern sein. Letztere kommen auch vor, sind aber nicht so häufig. Bei den meisten Familienunternehmen handelt es sich dagegen eher um kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Ein Familien-KMU wird typischerweise von einer Person gehalten und geführt, dem Patron. In dieser Person vereinigen sich Eigentum und Führungsverantwortung: Der Allein- (bzw. wenigstens Mehrheits-)aktionär führt das Unternehmen selber. Diese Konstellation kann eine erfolgreiche

Unternehmensführung insofern begünstigen, als der Patron oft über die vorausgesetzten Kenntnisse und den benötigten Elan verfügt, voll engagiert und damit ohne Interessenkonflikte handelt, frei in der Entscheidungsfindung ist, keinem Druck anderer Aktionäre ausgesetzt ist und daher sein Entscheiden und Handeln an langfristigen Zielen ausrichten kann. Kurze Entscheidungswege erlauben ein rasches Handeln und Reagieren wo Dringlichkeit besteht. Das alles setzt aber natürlich die nötige Kompetenz voraus. Wo diese fehlt, können sich die genannten Vorteile gerade in unternehmensgefährdende Nachteile verkehren.

Wo sich diese Patronführung bewährt hat, besteht ein Interesse, diese möglichst auch auf die nächste Generation zu übertragen. D.h. der Nachfolger des Patrons soll möglichst auch eine Patronstellung erhalten, so dass die damit zusammenhängenden Vorteile gewahrt bleiben. Dem stehen zwei Problemkomplexe entgegen. Erstens ist die Nachfolge bei Familienunternehmen deshalb besonders konfliktträchtig, weil die beiden Sozialsysteme Familie und Unternehmen mit oft widersprüchlichen Zielen und Absichten aufeinandertreffen. Die Wünsche und Erwartungen verschiedener Familiengenerationen und Familienmitglieder können auseinandergehen oder sich widersprechen. Dies ist immer zu berücksichtigen, es handelt sich aber nicht um ein rechtliches Problem (aber um ein Problem, das mit rechtlichen Mitteln entschärft werden kann). Zweitens wird das Ganze noch dadurch erschwert, dass zwingendes Recht die Verfügungsfreiheit der Beteiligten einschränkt. Neben den Vorschriften des Eherechts betrifft dies insbesondere diejenigen des Erbrechts. So sieht das erbrechtliche Pflichtteilsrecht vor, dass gewisse Erben eine bestimmte Quote am Nachlass haben, die ihnen nicht entzogen werden kann. Dies stellt die Beteiligten vor ein Problem, wenn der Nachlass zum grössten Teil aus dem Unternehmen besteht. In einem solchen Fall kann es vorkommen, dass der Erblasser neben dem Unternehmen über zu wenig weitere Mittel verfügt, um die Pflichtteile der Erben zu befriedigen und das Unternehmen an sich verkauft oder liquidiert werden müsste, um die benötigten freien Mittel zu erhalten. Mit anderen Worten kann das Unternehmen nicht übertragen werden, ohne dass der Pflichtteil eines geschützten Erben verletzt wird. Der Vorentwurf zeigt auf, wo diese Probleme liegen und macht Vorschläge, wie diese behoben werden können.

3.3. Die Vorschläge gemäss Vorentwurf

Gemäss Vorentwurf sollen die neuen Bestimmungen auf die meisten aber nicht alle Unternehmen zur Anwendung gelangen. So sollen alle nicht börsenkotierten Unternehmen erfasst werden. Börsenkotierte Unternehmen sollen ausgenommen bleiben, weil die hier geschilderten Probleme in der Regel nicht so akzentuiert auftreten wie bei reinen Familienunternehmen. Im Falle eines börsenkotierten Unternehmens ist den Beteiligten zudem jederzeit eine Veräusserung ihrer Gesellschaftsanteile möglich.

Die im Erbrecht geltende Gleichbehandlung der Erben hat für die Übertragung eines Unternehmens an einen oder mehrere Erben zwei hier relevante Folgen, wenn eine erblasserische Verfügung (bspw. Testament) keine Anweisung betreffend die übernehmende Person gibt. Erstens müssen sich alle Beteiligten einig werden, entweder bei der Erteilung der Erben (Einigkeit über die Zuweisung des Unternehmens an einen Erben) oder nach der Erteilung als Aktionäre (Einigkeit über die Unternehmensführung). Streit und Blockade müssen nicht zwingend sein, können aber nicht ausgeschlossen werden. Da es wie gezeigt oft sinnvoll ist, die Einheit von Eigentum und Führung auch im Erbgang zu bewahren, sieht der Vorentwurf deshalb vor, dass bei fehlender Anweisung des Erblassers jeder Erbe verlangen kann, dass ihm die Unternehmensanteile zugewiesen werden, so dass er dadurch die Kontrolle über das Unternehmen ausüben kann. Verlangen mehrere Erben diese Zuweisung, soll gemäss Vorentwurf die Zuweisung an jenen Erben erfolgen, der für die Unternehmensführung am geeignetsten erscheint. Hier ist die Knacknuss natürlich, welcher Erbe als am geeignetsten gelten soll. Erfolgreiche Unternehmensführung hängt von zahlreichen Faktoren ab, sodass es schwierig ist, zuverlässig einer Person die Geeignetheit dafür zu- bzw. abzusprechen. Klar ungeeignete Fälle können zwar oft erkannt werden, was aber nicht immer zu einer guten Entscheidungsgrundlage führt.

Weiter ist vorgesehen, dass sich einzelne Erben nicht mit Minderheitsbeteiligungen am Unternehmen abfinden müssen. Der Grund hierfür ist folgender: Im Aktienrecht verfügen Aktionäre gemeinhin über zwei Handlungsmöglichkeiten, nämlich Voice und Exit. Voice bezeichnet die Einflussnahme mittels Ausübung von Stimmrechten, Exit den Ausstieg mittels Verkaufs der Aktien. Ein Minderheitsaktionär eines Familienunternehmens verfügt oft weder über das eine noch das andere.

Seine Stimmrechte kann er zwar schon ausüben, im Falle einer Minderheitsbeteiligung aber ohne dass dadurch die Willensbildung der Gesellschaft beeinflusst werden könnte. Seine Aktien verkaufen kann er normalerweise auch nicht (zumindest nicht zu einem angemessenen Preis), da kein Markt dafür besteht (anders als im Falle von börsenkotierten Gesellschaften). Ein Minderheitsaktionär ist somit je nachdem ohne Einfluss- und Ausstiegsmöglichkeit in einer Gesellschaft gefangen. Unter diesen Umständen kann ein Erbe ein Interesse daran haben, nicht Aktionär zu werden und dies zumindest im Rahmen seines Pflichtteils verhindern zu können. Dass er sich dies bereits unter geltendem Recht nicht gefallen lassen muss, wird zwar vertreten, ist aber eben nicht sicher. Dass dies ein Anliegen ist, ergibt sich aus Aktionärsbindungsverträgen, die normalerweise ein Mitverkaufsrecht vorsehen, wenn der Verkauf anderer Vertragsparteien dazu führt, dass sich ein Aktionär plötzlich in der Minderheit befindet. Diese oft verwendete vertragliche Massregel soll somit ins Gesetz überführt werden.

Unternehmensanteile können erheblichen Wert haben. Ein Erbe, der Unternehmensanteile erhält, sei dies vor oder nach dem Erbfall, hat unter Umständen eine Pflicht zu entsprechenden Ausgleichszahlungen an seine Miterben (bspw. auch im Fall der vorgesehenen und weiter oben geschilderten Zuweisung des Unternehmens an einen Erben). Dies kann die finanzielle Leistungsfähigkeit des Erben übersteigen. Ist dies zu erwarten, ist der Erbe allenfalls gezwungen, auf die Unternehmensanteile zu verzichten, wodurch die gewünschte Bündelung der Unternehmenskontrolle in einer Hand vereitelt wird. Um diese unerwünschte Folge zu vermeiden, sieht der Vorentwurf vor, dass dem übernehmenden Erbe die Ausgleichszahlungen für bis zu fünf Jahre gestundet werden können. Dies ermöglicht es ihm, die nötigen Beträge durch das Unternehmen, dessen Wert er auszugleichen hat, zu erwirtschaften.

Des Weiteren sieht der Vorentwurf verschiedene Klärungen betreffend die Bewertung des Unternehmens und seiner Vermögenswerte vor, auf deren detaillierte Ausbreitung an dieser Stelle aber verzichtet wird.

3.4. Ausblick

Es bleibt abzuwarten, wie es mit der Revision weitergeht und in welcher Form (wenn überhaupt) das Erbrecht angepasst wird. Bis es soweit ist, ist mit

den bewährten Instrumenten der Unternehmensnachfolge zu arbeiten. Das heisst, so weit wie möglich den durch Erb- und Eherecht bereitgestellten Spielraum zu nutzen (bspw. mittels Ehe- und Erbverträgen) und den verbleibenden Spielraum durch vertragliche Abreden zu regeln (bspw. mittels Aktionärsbindungsverträgen). In jedem Fall ist es unabdingbar, frühzeitig die Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge im Familienkreis zu thematisieren und die nötigen Strukturen und Prozesse vorzubereiten.



Martin Kern

«Der Vorentwurf sieht vor, dass bei fehlender Anweisung des Erblassers jeder Erbe verlangen kann, dass ihm die Unternehmensanteile zugewiesen werden, so dass er dadurch die Kontrolle über das Unternehmen ausüben kann.»

4. Neues Verjährungsrecht ab dem 1. Januar 2020

4.1. Ausgangslage

Verjährung bezeichnet den Zeitpunkt, bis wann ein Gläubiger eine Forderung einklagen, mithin die Erfüllung derselben noch verlangen kann. Ist dieser Zeitpunkt verstrichen, so kann der Gläubiger die Forderung nicht mehr gerichtlich durchsetzen, wenn der Schuldner die Erfüllung verweigert (siehe unseren Newsletter 03 | 2018). Insofern ist von grosser Relevanz, wann eine Forderung konkret verjährt. Diese Verjährungsfristen werden nun auf den 1. Januar 2020 neu geregelt. Die Revision sieht insbesondere die Verlängerung bestimmter Verjährungsfristen, einen neuen Hemmungsgrund (Dauer, während welcher die Verjährung nicht eintreten kann) und auch neue Regelungen zum Verjährungsverzicht vor.



Stefanie Wimmer

«Verjährung bezeichnet den Zeitpunkt, bis wann ein Gläubiger eine Forderung einklagen, mithin die Erfüllung derselben noch verlangen kann. Ist dieser Zeitpunkt verstrichen, so kann der Gläubiger die Forderung nicht mehr gerichtlich durchsetzen. Die Revision des Verjährungsrecht sieht insbesondere die Verlängerung bestimmter Verjährungsfristen, einen neuen Hemmungsgrund sowie auch neue Regelungen zum Verjährungsverzicht vor»

4.2. Verlängerung diverser Verjährungsfristen

4.2.1. Verjährung der Haftung aus unerlaubter Handlung (Deliktshaftung/ausservertragliche Haftung)

Bis anhin verjäherte der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung innert nur eines Jahres ab

Kenntnis von Schaden und Schädiger (sog. relative Frist), auf jeden Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren ab dem schädigenden Ereignis (sog. absolute Frist).

Neu beträgt die relative Frist drei Jahre. Geschädigte Personen haben also künftig ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens und des Schädigers drei Jahre Zeit, um ihren Anspruch gerichtlich (vgl. dazu auch Ziffer 4.3) geltend zu machen.

Die absolute Frist beträgt bei Sachschäden nach wie vor zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses. Bei Tötung oder Körperverletzung beträgt diese Frist neu sogar zwanzig Jahre. Neu ist zudem, dass wenn das schädigende Ereignis nicht zum selben Zeitpunkt aufhört wie es eintritt, die absolute Verjährungsfrist neu nach zehn Jahren bzw. zwanzig Jahren endet, nachdem das schädigende Ereignis aufgehört hat. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Verjährung von Verantwortlichkeitsklagen (persönliche Haftung des Verwaltungsrates infolge Verletzung aktienrechtlichen Pflichten). Nicht nur verlängern sich ab 1. Januar 2020 demzufolge bei unerlaubten Handlungen die Verjährungsfristen, sondern es ändert sich auch der Zeitpunkt des Beginns des Fristenlaufs.

Hintergrund dieser Änderung war, dass es bis anhin beispielsweise gerade im Zusammenhang mit Asbestopfern häufig vorkam, dass die Ansprüche der geschädigten Personen bereits zu einem Zeitpunkt verjährt, als sie noch gar keine Kenntnis von der Schädigung hatten, da die Krankheit erst viel später ausbrach. Dem soll nun mit dieser neuen Regelung Abhilfe geschafft werden.

4.2.2. Verjährung des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung

Neu verjährt auch der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht mehr bereits innert eines Jahres, sondern innert drei Jahren seit Kenntnis des Anspruchs durch den Berechtigten (relative Verjährungsfrist). Die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren bleibt jedoch unverändert.

4.2.3. Verjährungsfristen bei Vertragshaftung

Unverändert bleibt der Grundsatz, dass alle zivilrechtlichen Forderungen aus einem Vertrag innert zehn Jahren seit der Fälligkeit der Forderung verjähren, sofern das Gesetz keine andere Frist vorsieht. Ebenfalls bleibt gleich, dass bestimmte, im Gesetz genannte Forderungen, bereits nach fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit verjähren (bspw. Forde-

rungen für Mietzinse oder für Lohn aus einem Arbeitsverhältnis oder auch Honorarforderungen von Anwälten).

Neu ist aber, dass Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung (bspw. Arzthaftung) eines Menschen bereits mit Ablauf von drei Jahren ab Kenntnis des Geschädigten vom Schaden (relative Verjährungsfrist), spätestens aber nach Ablauf von zwanzig Jahren seit dem schädigenden Ereignis bzw. seit Beendigung des schädigenden Ereignisses (absolute Verjährungsfrist) verjähren. Diese Verkürzung der relativen Verjährungsfrist wurde nicht für Forderungen wegen eines durch Vertragsverletzung verursachten Sachschadens übernommen. Das führt dazu, dass grundsätzlich möglich ist, dass der Anspruch wegen eines Personenschadens bereits verjährt ist, jener wegen eines Sachschadens jedoch nicht, obwohl die Schadensursache im selben Vorfall liegt.

4.2.4. Verjährungsfristen im Schuldbetriebs- und Konkursrecht

Mit der sogenannten Anfechtungsklage ("Pauliana") sollen Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung zugeführt werden, die durch eine bestimmte im Gesetz genannte Rechtshandlung entzogen worden sind. Es soll also der frühere Vermögensstand des Schuldners wiederhergestellt werden. Dieses Anfechtungsrecht verjährt bis anhin innert zwei Jahren, neu wird sie ebenfalls auf drei Jahre festgesetzt sein.

4.3. Änderungen im Zusammenhang mit der Hinderung und dem Stillstand der Verjährung sowie der Verjährungsunterbrechung

Das Obligationenrecht sieht einen Katalog von Gründen für die Hinderung und den Stillstand der Verjährung vor. Liegt einer dieser Gründe vor, so beginnt die Verjährungsfrist erst gar nicht zu laufen oder aber sie steht still, wenn sie bereits zu laufen begonnen hat.

Neu beginnt die Verjährung aus folgenden Gründen nicht zu laufen oder aber steht still:

- solange eine Forderung aus objektiven Gründen vor irgendeinem Gericht (schweizerisches Gericht, ausländisches Gericht, Schiedsgericht) nicht geltend gemacht werden kann (bis anhin galt diese Regelung nur im Zusammenhang mit

schweizerischen Gerichten). Als objektiver Grund gilt jedoch nicht, dass ein ausländisches Gerichtsverfahren aufwendiger, mühsamer oder kostspieliger ist;

- für Forderungen des Erblassers oder gegen ihn während der Dauer des öffentlichen Inventars (so zwar schon an anderer Stelle geregelt, zur Klarheit aber in die Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts aufgenommen);
- während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren.

Gerade letzterer Punkt ist für die Praxis von grosser Relevanz. Neu kann nicht nur einseitig auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet werden, sondern es können die Parteien gemeinsam vereinbaren, dass eine bestimmte Forderung einstweilen nicht verjähren kann. Dies soll helfen, dass nicht vorsorglich Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Die Vereinbarung muss aber zwingend schriftlich abgeschlossen und von beiden Parteien unterzeichnet worden sein. Weiter sollte die Vereinbarung aus Klarheitsgründen unmissverständlich angeben, von wann bis wann die Verjährungshemmung wirksam sein soll (bspw. ab Unterzeichnung der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt, an dem eine Partei sich schriftlich dazu äussert, dass die Vergleichsgespräche nun beendet seien). Auch sollte die Forderung konkret bezeichnet werden (Höhe der Forderung, Grundlage der Forderung).

Die Gründe für die Verjährungsunterbrechung bleiben unverändert. Der Gläubiger kann die Verjährung namentlich durch Einleitung der Schuldbetreibung und durch Einreichung eines Schlichtungsgesuches unterbrechen. Ferner wird die Verjährung nach wie vor durch Anerkennung der Forderung durch den Schuldner sowie bspw. auch durch dessen Zinszahlung unterbrochen. Von der Revision betroffen sind jedoch die Bestimmungen zur Wirkung der Unterbrechung unter Mitverpflichteten. Diese werden konkretisiert bzw. klarer formuliert. Insbesondere wird klargestellt, dass die Unterbrechung gegenüber dem Versicherer auch gegenüber dem Haftpflichtigen gilt und umgekehrt.

4.4. Änderungen im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Verjährungseinrede

Bereits heute kann einseitig auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet werden.

Neu ist aber, dass eine solcher Verzicht schriftlich zu erfolgen hat, dies bedarf einer Unterschrift des Verzichtenden oder bei einem Verzicht per E-Mail einer elektronischen Signatur. Zudem kann in AGB nur der Verwender der AGB (somit der Ersteller der AGB), nicht aber die Gegenpartei auf die Verjährungseinrede verzichten. Dies dient dem Schutz der schwächeren Vertragspartei.

Klargestellt wird neu auch, dass auf die Verjährungseinrede frühestens ab Beginn der Verjährungsfrist verzichtet werden kann, nicht bereits ab Entstehung der Forderung.

Die Maximaldauer des Verzichts beträgt zehn Jahre, was bereits bisher der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprochen hat, nun aber kodifiziert ist. Diese Dauer bezieht sich aber auf eine konkrete Verzichtserklärung, d.h. es kann hernach ohne Weiteres eine zweite Verzichtserklärung mit einer erneuten Dauer von zehn Jahren abgegeben werden.

4.5. Übergangsregelungen

Die Übergangsregelungen bestimmen, dass das neue Recht in Bezug auf die Dauer der Verjährungsfrist gilt, wenn es eine längere Frist vorsieht als das bisherige Recht. Dies gilt aber nur dann, wenn die Verjährung einer Forderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts (1. Januar 2020) noch nicht eingetreten ist. Eine am 1. Januar 2020 nach bisherigem Recht bereits verjährte Forderung kann also nicht plötzlich noch nicht verjährt sein. Bestimmt das neue Recht eine kürzere Frist, so gilt das bisherige Recht.

Das Inkrafttreten des neuen Rechts lässt zudem den Beginn einer laufenden Verjährung unberührt.

In Bezug auf alle anderen Punkte im Zusammenhang mit der Verjährung (d.h. weder Dauer noch Beginn der Verjährung) gilt das neue Recht nur für Tatsachen ab dem 1. Januar 2020. Für Tatsachen, die vor diesem Datum eingetreten sind, gilt also das bisherige Recht weiter. Insbesondere bleiben Verjährungsverzichtserklärungen nach altem Recht auch nach neuem Recht gültig.

5. Verschlanktes Verfahren für Heiratswillige ab 1. Januar 2020: Wartefrist bei Trauungen entfällt

5.1. Ausgangslage

Die Schweizer Eheschliessung geschieht in zwei Schritten: Zuerst erfolgt die Durchführung des sogenannten Ehevorbereitungsverfahrens und anschliessend wird die Eheschliessung durch eine Trauung vollzogen.

Im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens prüft das Zivilstandsamt, ob das Gesuch zur Durchführung des Vorbereitungsverfahrens ordnungsgemäss eingereicht worden ist, die Identität der Verlobten feststeht und die Ehevoraussetzungen erfüllt sind (d.h. insbesondere ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht). Demzufolge hat das Zivilstandsamt entsprechende Abklärungen vorzunehmen, insofern Verdacht auf eine Zwangsheirat oder eine Scheinehe besteht.

Zuständig für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens ist das Zivilstandsamt am (schweizerischen) Wohnsitz der Braut oder des Bräutigams. Die Verlobten müssen grundsätzlich persönlich beim Zivilstandsamt erscheinen. Falls sie nachweisen, dass dies für sie offensichtlich unzumutbar ist, wird die schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens bewilligt.

Die Trauung kann frühestens zehn Tage und spätestens drei Monate, nachdem der Abschluss des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt worden ist, stattfinden.

5.2. Die Ehevoraussetzungen im Detail

Unter aktueller Schweizer Rechtslage setzt die Eheschliessung noch die Verschiedengeschlechtlichkeit von Braut und Bräutigam voraus.

Um die Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute zudem das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig (die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln) sein (sog. Ehefähigkeit).

Sodann dürfen keine Ehehindernisse wie ein enges Verwandtschaftsverhältnis oder eine noch gültige frühere Ehe oder eingetragene Partnerschaft vorliegen (Verbot der Bigamie). Es ist dem Zivilstandsamt ein Nachweis vorzulegen, wonach eine frühere Ehe für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Sind die Ehevoraussetzungen nicht erfüllt, bleiben erhebliche Zweifel bestehen oder vermögen die Verlobten, die nicht Schweizerbürger sind, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachzuweisen, so verweigert das Zivilstandsamt die Trauung.

5.3. Die neue Regelung

Per 1. Januar 2020 entfällt die 10-tägige Wartefrist nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens und die Trauung kann direkt vollzogen werden. Die entsprechende Bestimmung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wird insofern angepasst, als die 10-tägige Wartefrist ersatzlos gestrichen wird.

Die Abschaffung der Wartefrist macht auch eine Änderung der Zivilstandsverordnung (ZStV) sowie der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) notwendig. Die entsprechenden Anpassungen treten ebenfalls per 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Voraussetzungen zur Eheschliessung bleiben hingegen unverändert und werden wie bislang im Vorbereitungsverfahren überprüft. Zudem ist die Trauung weiterhin innert maximal drei Monaten seit Abschluss des Vorbereitungsverfahrens durchzuführen.

Die Gesetzesänderung ist unseres Erachtens durchaus begrüssenswert - wer sich traut, soll nicht aufgehalten werden.



Sandra Weber

«Wer sich traut, soll nicht mehr warten müssen: Braut und Bräutigam profitieren ab 1. Januar 2020 von einem rascheren und schlankeren Verfahren der Eheschliessung. Die «letzte Bedenkfrist» von 10 Tagen entfällt und die Trauung kann direkt nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens durchgeführt werden.»

6. In eigener Sache

Seminar Geldwäschereigesetz (GwG)

Am 26. November 2019 fand das Seminar zum Geldwäschereigesetz (GwG) in Zürich statt.

Dr. Peter Lutz hat als Referent zum Thema "Ausdehnung des GwG auf die anwaltliche Beratertätigkeit – Ist das Berufsgeheimnis in Gefahr?" gesprochen.

Verstärkung unseres Teams

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass RA Lars Müller ab anfangs Januar 2020 als Rechtsanwalt in unserem Team tätig sein wird. Nach seinem Rechtsstudium an der Universität Bern absolvierte er ein Praktikum in einer kleineren Anwaltskanzlei in Thun/BE sowie bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland und war sodann bei derselben Schlichtungsbehörde als Gerichtsschreiber tätig. Nach Erlangen des Anwaltspatents arbeitete er zunächst in einer grossen Wirtschaftskanzlei in Zürich, wo er sich unter anderem mit nationalen und internationalen Transaktionen auseinandersetzte. Seine Funktion als Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Bremgarten/AG ermöglichte es ihm, sich überdies vermehrt mit prozessrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen. Lars Müller wird insbesondere in den Gebieten des Arbeits- und Erbrechts sowie des Gesellschafts- und Handelsrechts beratend und prozessierend tätig sein. Herr Müller berät und vertritt unsere Klientschaft in Deutsch, Englisch und Französisch. Wir freuen uns über die Verstärkung!

LinkedIn

Einblicke in unsere Arbeit gibt es auf LinkedIn. Schauen Sie doch einmal rein!

www.linkedin.com

Lutz Partner Rechtsanwälte AG

Stockerstrasse 34

Postfach 1905

8027 Zürich

T +41 44 368 50 50

Team



Dr. Peter Lutz, LL.M.



Dr. Irene Biber



Martin Kern, M.A. HSG



Stefanie Wimmer, MLaw



Sandra Weber, MLaw



LUTZ PARTNER RECHTSANWÄLTE AG

WWW.LUTZ-PARTNER.CH